

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1976

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75

(76/339/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 der Kommission vom 16. Dezember 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone V ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 240/76 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr für Weichweizen eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 200 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien

Rechnung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Weichweizen, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 5 500 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird auf Grund der zum 18. März 1976 hinterlegten Angebote auf 33,88 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 21. 1975, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1976, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 289 vom 17. 12. 1975, S. 9.